

STELLUNGNAHME

vom 5. Mai 2023 zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für ein Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben vom 30.4.2023

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

Ansprechpartner

Dr.-Ing. Volker Bartsch

Dr. jur. Uwe Wetzel

Josef-Wirmer-Straße 1-3

D-53123 Bonn

Tel.: +49 228 9188-767

E-Mail: uwe.wetzel@dvgw.de

Lobbyregisternummer DVGW: R000916

Der DVGW bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Aufgrund der kurzen Rückmeldefrist ist es nicht möglich gewesen, eine umfassende Durchsicht des Referentenentwurfes durchzuführen.

Daher beschränken wir uns in dieser Stellungnahme auf die in dem Entwurf vorgesehene Einfügung eines neuen Gesetzeszwecks: Neu: § 1 Abs.5 Nr. 2 EnWG

Der neue § 1 Abs.5 Nr.2 soll lauten:

„Um den Zweck des Gesetzes nach Absatz 1 in Bezug auf die Umweltverträglichkeit und Treibhausgasneutralität der leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz insbesondere die Ziele, bis zum Jahr 2030 [...]

2. den Anschluss und Betrieb von mindestens sechs Millionen Wärmepumpen zu ermöglichen.“

Dieser Vorschlag steht dem Ansatz der Bundesregierung der Technologieoffenheit als oberstem Prinzip zur Erreichung der Klimaziele entgegen. Bislang verfolgte das EnWG einen mit dem sog. „energiewirtschaftlichen Dreieck“ ausgewogenen Ansatz einer sicheren, preisgünstigen und umweltfreundlichen Energieversorgung, die effizient und treibhausgasneutral sein soll. Die neue Einfügung schafft unauflösbare Zielkonflikte im EnWG.

Der § 1 Absatz 2 EnWG betont in seiner jetzigen Fassung auch, dass die „Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs“ zu den Zielen des EnWG gehört. Die hier vorgeschlagene Erweiterungsregelung hat weitreichende Konsequenzen und berührt Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen weit über den Regelungsrahmen des EnWG hinaus, beispielsweise die geplanten Regelungen der kommunalen Wärmeplanung zugunsten einer technologisch einseitigen Bevorrechtigung der Wärmepumpentechnologie. Technisch und organisatorisch halten wir die Verengung des EnWG-Zwecks auf eine Technologie im Wärmemarkt für nicht zielführend im Hinblick auf die Klimaziele im allgemeinen bzw. die CO₂-Reduktion im Wärmesektor im speziellen.

Damit widerspricht die vorgeschlagene Neuregelung von § 1 Abs.5 Nr.2 den Anforderungen des derzeit geltenden § 1 Abs.2 EnWG und ist abzulehnen.

Aus unserer Sicht, bietet das Urteil des EuGH zum Umfang der Kompetenzen der Bundesnetzagentur keinen hinreichenden Anlass, das EnWG im vorgeschlagenen Umfang zu ändern. Diesen Vorschlag jetzt unter der Überschrift einzubringen, dass ein EuGH-Urteil in nationales Recht umzusetzen ist und die parlamentarischen Beratungen zum neuen GEG erst noch anstehen, ist sachlich widersinnig und in der Vorgehensweise sehr irritierend.

Zu § 45 EnWG

Ausweislich der Begründung des Referentenentwurfs, soll die Änderung des § 45 EnWG dazu dienen, das zweistufige Enteignungsverfahren im Hinblick auf die Bestandskonstellationen zu beseitigen und unmittelbar die Enteignung im eigentlichen Sinne durchzuführen (siehe „Zu Nummer 43 (§ 45), Zu Buchstabe a (§ 45 Absatz 1), Zu Doppelbuchstabe bb).

Gleiches gilt für die neu eingefügte Regelung mit Bezug zu § 49c Absatz 6. Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 45 Absatz 1a EnWG-E (siehe „Zu Nummer 43 (§ 45), Zu Buchstabe b (§ 45 Absatz 1a – neu)) ist auch mit dieser Neuregelung beabsichtigt, unmittelbar Enteignungsverfahren führen zu können, wo der freihändige Rechtserwerb zu angemessenen (zeitlichen) Bedingungen scheitert, und nicht das zweistufige Verfahren – zunächst Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung und dann das eigentliche Enteignungsverfahren – durchführen zu müssen. Beide Regelungsintentionen werden ausdrücklich begrüßt, da die entsprechenden Änderungen wesentlich zur beabsichtigten Beschleunigung beitragen werden.

Die konkret vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzeswortlauts führen jedoch nicht zum erklärten Ziel. Dafür ist es zwingend erforderlich, dass Absatz 2 wie folgt geändert wird:

„(2) Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 sowie des Absatzes 1a nicht; der festgestellte oder genehmigte Plan oder, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, auch der Bestandsplan nach den aktuellen gültigen technischen Regeln ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Hat sich ein Beteiligter mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechtes schriftlich einverstanden erklärt, kann das Entschädigungsverfahren unmittelbar durchgeführt werden. Die Zulässigkeit der Enteignung in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 stellt die nach Landesrecht zuständige Behörde fest. In den Fällen des Absatzes 1a bedarf es weder einer Planfeststellung noch einer Plangenehmigung. Der Inhalt der Leitungs- und Anlagenrechte wird durch entsprechende Anwendung von § 4 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) bestimmt.“

Unter Ziffer 43, lit. c), lit. aa) muss der Entwurf folglich wie folgt lauten:

“c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a. In Satz 1 werden nach den Wörtern „Absatzes 1 Nummer 1“ die Wörter „und 2 sowie des Absatzes 1a“ und nach den Wörtern „genehmigte Plan“ die Wörter „oder, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, auch der Bestandsplan nach den aktuell gültigen technischen Regeln“ eingefügt.”

Zu § 49a EnWG

§ 49a Absatz 3 Satz 2 EnWG sieht bislang vor, dass die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) dem Betreiber technischer Infrastrukturen die notwendigen Kosten für die betrieblichen, organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen einschließlich der notwendigen Kosten für Unterhaltung und Betrieb für eine Dauer, die der zu erwartenden Nutzungsdauer der technischen Schutzmaßnahme entspricht, im Wege einer einmaligen Ersatzzahlung zu erstatten haben. Im Zuge der Vorabstimmungen mit den ÜNB besteht einerseits Uneinigkeit darüber, ob zu den notwendigen Kosten für Unterhaltung und Betrieb der technischen Schutzmaßnahmen auch die wegen fortbestehender Höherauslastung erforderlichen Reinvestitionskosten gehören, und andererseits darüber, ob die erforderlichen – durch die Höherauslastung kausal bedingten - Wartungs- und Instandhaltungskosten der technischen Schutzanlagen und der betroffenen Infrastruktur von dieser Einmalzahlung umfasst werden.

Angesichts dessen scheint eine gesetzliche Klarstellung erforderlich, dass angesichts der eindeutigen Kausalität zwischen Höherauslastung und Reinvestitionskosten wie auch erhöhter Wartungs- und Instandhaltungskosten, diese zusätzlichen Kosten durch die ÜNB zu tragen sind. Insbesondere im Hinblick auf die Wartungs- und Instandhaltungskosten der technischen Schutzanlagen und der betroffenen Infrastruktur bildet eine einmalige Ersatzzahlung die Sachlage nicht adäquat ab, da in vielen Fällen die durch die Höherauslastung bedingten Mehraufwände erst nach tatsächlicher Inbetriebnahme der höher ausgelasteten Freileitungen ermittelt werden können.

Vorgeschlagen wird deshalb nachstehende Änderung des § 49a Absatz 3 Satz 2:

“Wenn neue oder weitergehende technische Schutzmaßnahmen an den beeinflussten technischen Infrastrukturen erforderlich sind oder die Maßnahmen an den beeinflussten technischen Infrastrukturen den Maßnahmen am Übertragungsnetz wegen der Dauer der Umsetzung oder wegen der Wirtschaftlichkeit vorzuziehen sind, hat der Übertragungsnetzbetreiber dem Betreiber technischer Infrastrukturen die notwendigen Kosten für die betrieblichen, organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen einschließlich der notwendigen Kosten für Unterhaltung und Betrieb sowie Erneuerung der technischen Schutzmaßnahme, für eine Dauer, die der zu erwartenden Nutzungsdauer der technischen Schutzmaßnahme entspricht, im Wege einer einmaligen Ersatzzahlung zu erstatten. “

Ferner wird die Einfügung des nachstehenden Satzes als neuer Satz 3 des § 49a Absatz 3 vorgeschlagen:

“Notwendige Wartungs- und Instandhaltungskosten der technischen Schutzanlagen und der betroffenen Infrastruktur sind nach Wahl des Betreibers technischer Infrastrukturen im Wege einer einmaligen Ersatzzahlung oder jährlich auf Nachweis zu erstatten.”

§ 49c EnWG

Die Neueinfügung des § 49c EnWG wird ausdrücklich begrüßt, da sie die beschleunigte Umsetzung der durch die §§ 49a und 49b EnWG ausgelösten Folgemaßnahmen adressiert. Im Hinblick auf die erforderliche Flächenverfügbarkeit für die technischen Maßnahmen ist die angedachte Regelung des § 49c Absatz 6 jedoch unzureichend. Absatz 6 Satz 3 stellt lediglich auf Vorarbeiten ab, ohne aber die eigentliche und dringend erforderliche Umsetzung der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen in Bezug zu nehmen. Dies führt dazu, dass Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, die nicht im Schutzstreifen umgesetzt werden können, bei Verweigerung des von der Maßnahme betroffenen Eigentümers, Pächters bzw. sonstiger Berechtigter nicht zeitnah umgesetzt werden können, da weder eine gesetzliche Duldungspflicht noch die Möglichkeit zur Besitzeinweisung nach § 44b EnWG besteht. In den Fällen bestünde lediglich die Möglichkeit gemäß des neuen § 45 Absatz 1a EnWG ein Enteignungsverfahren zu führen, welches angesichts der üblichen, in der Praxis vorherrschenden Verfahrensdauern, die eigentliche Beschleunigungswirkung konterkarieren wird. Da ausweislich der Gesetzesbegründung eine Ausweitung auf die eigentlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen ausdrücklich nicht vorgesehen ist, da es sich bei diesen nicht um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung handelt, muss dann jedoch zur Erreichung des beabsichtigten Gesetzeszwecks konsequenterweise § 44b EnWG dahingehend erweitert werden, dass dieser auch für Schutz- und Sicherungsmaßnahmen anwendbar wird.

zu Absatz 6:

Dementsprechend schlagen wir eine Ergänzung des Regelungsinhalts des § 49c EnWG vor. § 49c Absatz 6 EnWG muss eine Anwendbarkeit des § 44b EnWG in entsprechender Anwendung vorsehen. Anstelle des Planfeststellungsbeschlusses bzw. der Plangenehmigung sollte es ausreichen, dass der Antragsteller glaubhaft gemacht hat, dass für die Umsetzung der erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, etc. vorliegen, da es der zuständigen Behörde für die Besitzeinweisungsverfahren nicht zuzumuten ist, das Vorliegen der erforderlichen Einzelgenehmigungen, die in jedem Einzelfall unterschiedlich sein können, zu überprüfen.

Klarstellung Gesetzesbegründung zu Absatz 5:

Des Weiteren schlagen wir in der Gesetzesbegründung zu § 49c Absatz 5 die Klarstellung vor, dass der Anwendungsbereich des Absatz 5 alle für die Realisierung der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Ausnahmen und Befreiungen sowie Zustimmungen erfasst, da nur so die gesetzgeberische Intention – Beschleunigung der Umsetzung technischer Schutzmaßnahmen – auch tatsächlich erfasst.

Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (www.dvgw.de)

Der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) fördert das Gas- und Wasserfach mit den Schwerpunkten Sicherheit, Hygiene und Umweltschutz. Mit seinen über 13.600 Mitgliedern erarbeitet der DVGW die allgemein anerkannten Regeln der Technik für Gas und Wasser. Klimaneutrale Gase und insbesondere der Zukunftsenergieträger Wasserstoff sind in der Arbeit des DVGW von besonderer Bedeutung. Der DVGW ist die im Energiewirtschaftsgesetz benannte Institution für Wasserstoffinfrastrukturen. Der Verein initiiert und fördert Forschungsvorhaben und schult zum gesamten Themenspektrum des Gas- und Wasserfaches. Darüber hinaus unterhält er ein Prüf- und Zertifizierungswesen für Produkte, Personen sowie Unternehmen. Die technischen Regeln des DVGW bilden das Fundament für die technische Selbstverwaltung und Eigenverantwortung der Gas- und Wasserwirtschaft in Deutschland. Sie sind der Garant für eine sichere Gas- und Wasserversorgung auf international höchstem Standard. Der gemeinnützige Verein wurde 1859 in Frankfurt am Main gegründet. Der DVGW ist wirtschaftlich unabhängig und politisch neutral. Mit neun Landesgruppen und 62 Bezirksgruppen agiert der DVGW auf lokaler sowie überregionaler Ebene und ist in der ganzen Bundesrepublik vertreten. Themen mit bundesweiter oder europäischer Dimension werden durch die Hauptgeschäftsstelle in Bonn mit Büros in Berlin und Brüssel abgedeckt.